

Erstattung der Wegstreckenpauschale

Die Wegstreckenpauschale wird nach § 16 SchfkVO gestattet.

Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Schulweg ist besonders gefährlich oder der Schulweg liegt über dem erforderlichen Entfernungswert von 2 Km (Grundschule) bzw. 3,5 Km (Sekundarstufe I) **UND** es besteht keine zumutbare öffentliche Busverbindung zur Schule

= Wegstreckenentschädigung für den gesamten Schulweg berechnen

2. Der Fußweg bis zur öffentlichen Haltestelle beträgt mehr als 1 km (Grundschule) bzw. 2 km (Sekundarstufe I) oder ist besonders gefährlich

= Wegstreckenentschädigung für die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle oder in besonderen Fällen für den gesamten Schulweg bei Verzicht auf eine Busfahrkarte

Erläuterung der Abrechnungsmodalitäten:

Jährliche Anzahl Schultage = durchschnittlich 192
11 Abrechnungsmonate = aufgerundet 18 Schultage je Monat

Anzahl der Kilometer (einfache Entfernung des Schulweges)
x 2 (Hin- und Rückfahrt – Schulbeginn/Schulschluss)
x 18 (18 Schultage je Monat)
x 0,13 Euro pro Kilometer

Als **Höchstsatz** wird ein Betrag in Höhe von **100,00 Euro** pro Monat gewährt.

Beispiel: Der Schüler wohnt 2,4 km von der Grundschule entfernt.

Berechnung: 2,4 (km) x 2 (Fahrten) x 18 (Schultage) x 0,13 (€) = 11,23€

Auszahlung:

Die Stadt Lage zahlt die Wegstreckenentschädigung quartalsweise zu folgenden Raten aus:

- 1 Rate = 31. Oktober
- 2 Rate = 31. Januar
- 3 Rate = 30. April
- 4 Rate = Zum Ende des Schuljahres

Die Auszahlung wird erst nach der Bewilligung per Bescheid ausgezahlt. Sollte die Bewilligung zwischen zwei Raten erfolgen, so wird der Betrag erst zur zweiten Rate ausgezahlt.